

## **Teststrategie für Präsenzlehre und Präsenzprüfungen an der Universität Greifswald** (Stand: 30.06.2021).

### **Hintergrund zu Selbst- oder Schnelltests**

Antigen-Selbst- oder Schnell-Tests weisen bestimmte Eiweiße des Coronavirus SARS-CoV-2 infizierter Personen nach. Die diagnostische Aussagekraft liegt deutlich unter der einer PCR-Untersuchung. Die BZgA weist darauf hin, dass das Ergebnis keine Diagnose darstellt. Ein positives Ergebnis ist zwingend durch eine PCR zu überprüfen, ein negatives Ergebnis darf keinesfalls als Ausschluss einer Infektion gewertet werden! Alle Hygienemaßnahmen sind auch bei negativem Ergebnis vollständig umzusetzen. Daher erfordert die Eigenanwendung der Selbsttests ein hohes Maß an selbstverantwortlichem Handeln durch den\*die Anwender\*in. Der flächige Einsatz von Antigentests zielt daher vor allem auf epidemiologische Effekte ab, indem mit der häufigen Testung breiter Bevölkerungsgruppen in Verbindung mit schneller Nachverfolgung und Quarantäne die Erwartung verbunden wird, Infektionsketten schneller zu unterbrechen.

### **Teststrategie für Präsenzlehrveranstaltungen<sup>1</sup>:**

1. Das Rektorat bittet vor der Teilnahme an Präsenzlehrveranstaltungen um die Durchführung eines Tests (Sars-CoV-2-Antigen-Selbst- oder -Schnelltest oder PCR-Test, Abstrichnahme maximal 48 Stunden vor Beginn der Lehrveranstaltung).
2. Für die Durchführung des Tests sollen vornehmlich die Testzentren genutzt werden. Darüber hinaus werden Selbsttests durch die Universität zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Ausgabe von Selbsttests erfolgt durch den für die Präsenzlehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl.

### **Teststrategie für Präsenzprüfungen:**

1. Das Rektorat bittet vor der Teilnahme an Präsenzprüfungen um die Durchführung eines Testes (Sars-CoV-2-Antigen-Selbst- oder -Schnelltest mit Abstrichnahme maximal 24 Stunden vor Beginn der Prüfung oder PCR-Test, Abstrichnahme maximal 48 Stunden vor Beginn der Prüfung).
2. Für die Durchführung des Tests sollen vornehmlich die Testzentren genutzt werden. Darüber hinaus werden Selbsttests durch die Universität zur Verfügung gestellt. Die Organisation der Ausgabe von Selbsttests erfolgt durch den für die Präsenzlehrveranstaltung verantwortlichen Lehrstuhl.

---

<sup>1</sup> Erlass zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31.05.2021, 2. Änderung vom 10.06.2021

## Teststrategie für Praktika und schulpraktische Übungen (SPÜ):

1. Das Rektorat bittet vor der Teilnahme an Praktika um die Durchführung eines (Sars-CoV-2-Antigen-Selbst- oder -Schnelltest mit Abstrichnahme maximal 24 Stunden vor Beginn des täglichen Praktikums oder PCR-Test, Abstrichnahme maximal 48 Stunden vor Beginn des täglichen Praktikums)
2. Für die Durchführung des Tests sollen vornehmlich die Testzentren genutzt werden. Darüber hinaus werden Selbsttests durch die Universität zur Verfügung gestellt. Pro Woche sind Studierenden, die an Praktika teilnehmen, in ausreichender Anzahl Selbsttests anzubieten (maximal 3 pro Woche). Die Selbsttests sind entsprechend den zeitlichen Festlegungen der Betreuer\*innen durchzuführen und nachzuweisen. Die Ausgabe der Testkits erfolgt durch die verantwortlichen Institute.

Die Organisation der Ausgabe von Selbsttests erfolgt durch das für die Durchführung des Praktikums verantwortliche Institut.

Studierende, die aufgrund eines positiven Selbsttests von der Teilnahme an einem Praktikum nur vorübergehend verhindert sind (im Fall eines anschließenden negativen PCR-Tests), sollen dadurch keine Nachteile entstehen. Sollte ein positiver PCR-Test dazu führen, dass das Praktikum abgebrochen werden muss, gelten die bei Erkrankungen üblichen Regelungen.

3. Sofern Lehramtsstudierende an SPÜ teilnehmen müssen, ist sicherzustellen, dass sie über geeignete Testmöglichkeiten verfügen; über den Zeitpunkt und die Art und Weise der Testdurchführung (ggf. begleitete Selbsttests) ist in Abstimmung mit den Betreuenden und den Schulen zu entscheiden. Im Übrigen sind die Bestimmungen der einzelnen Schule zu beachten.

## Hinweise für das Verhalten nach einem positiven Selbst- oder Schnelltest:

Das Testergebnis liegt nach 15-20 Minuten vor.

Im Falle eines **positiven** Testergebnisses besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus. Die getestete Person hat sich unverzüglich zu isolieren und das Ergebnis durch einen PCR-Test zu überprüfen.<sup>2</sup> Das kann erfolgen:

- über den Hausarzt\*die Hausärztin
- über die Corona-Ambulanz der Universitätsmedizin (hierzu ist der Test und ein Ausweisdokument zu fotografieren und per E-Mail mit Namen, Vornamen und Telefonnummer an die Corona-Ambulanz der UMG zu senden ([coronaambulanz@med.uni-greifswald.de](mailto:coronaambulanz@med.uni-greifswald.de)). Binnen 24 Stunden erfolgt ein Rückruf und eine Zuweisung zum Abstrichzentrum der UMG.

Die Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde, hier Landkreis V-G, Stabsstelle Kontaktnachverfolgung unter [hygien@kreis-vg.de](mailto:hygien@kreis-vg.de) zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Satz 1 hinzuweisen.

**Die häusliche Absonderung ist bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses erforderlich. Die Universität darf unter keinen Umständen betreten werden.** Wurde der Test in der Universität durchgeführt, ist diese unverzüglich zu verlassen.

---

<sup>2</sup> § 1a Abs. 6 Corona-LVO MV